Entgeltordnung für die einmalige Nutzung der Schwarzachhalle Gessertshausen

1. Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Miete für die mögliche Anmietung von Räumlichkeiten, den Nebenkosten und die vom Mieter gewünschten bzw. tatsächlich in Anspruch genommenen Sonderleistungen sowie ggf. anfallende Sicherheitsleistungen (Kaution). Eine Untervermietung der angemieteten Räumlichkeiten ohne Zustimmung der Vermieterin ist ausgeschlossen.

2. Miete

2.1

Die Miete beinhaltet den Mietpreis für die Halle, die Benutzung des Foyers als Zugang zu der Halle, die Bühne (ohne Bühnenerweiterung) sowie die notwendige Einweisung durch einen Mitarbeiter der Gemeinde Gessertshausen oder der Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen. Nicht in der Miete enthalten ist die Küchenbenutzung (vgl. Nr. 3). Zur Abwendung von Gefahren und zur Sicherstellung von Ansprüchen gegenüber dem Mieter erhebt die Gemeinde Gessertshausen vor Beginn der Veranstaltung eine Sicherheitsleistung (sog. Kaution). Die Höhe der Kaution wird in der nachfolgenden Tabelle differenziert dargestellt. Während der Mietdauer entstandene Schäden sind vom Mieter zu ersetzen.

2.2 Die **Mietdauer und der Mietzins wird pro Veranstaltungstag (=Kalendertag)** abgerechnet. Für Vor-/Nachbereitungstage (Auf-/Abbauten, Dekorationen, Proben etc.) steht die Halle einen Tag vor und einen Tag nach der Veranstaltung kostenfrei zur Verfügung.

2.3 Nebenkosten werden abhängig von der Art der Veranstaltung pauschal in Rechnung gestellt. Unter der Nebenkostenpauschale fällt die übliche Heizung, Lüftung, Beleuchtung, Strom, Wasser- und Abwasser.

Nicht in der Nebenkostenpauschale enthalten sind die Müllbeseitigung, GEMA- und Genehmigungsgebühren. Diese Kosten hat der Mieter zu tragen.

	pro Veranstaltungstag	Miete*	Nebenkosten**	Kaution
1.	Veranstaltungen der Gemeinde Gessertshausen (z.B. Neujahrsempfänge, KiTA- Veranstaltungen, etc.)	mietfrei	kostenfrei	keine
2.	Veranstaltungen der Grundschule Gessertshausen, örtliche Pfarreien, der örtlichen Volkshochschule und gemeinnütziger ortsansässiger Organisationen (ausgenommen hiervon Veranstaltungen nach Nummer 5)	mietfrei	kostenfrei	keine
3.	Veranstaltungen örtlicher Vereine	mietfrei	grundsätzlich kostenfrei (bei einem Stromver- brauch über 150 kw/h wird der tatsächliche Verbrauch abzüglich 150kw/h dem Verein in Rechnung gestellt)	keine

4.	Benefizveranstaltungen und Veranstaltungen, bei denen der Reinerlös nachweislich einem sozialen Zweck zukommt	mietfrei	150,00 €	keine
5.	Schulische Bälle u. Abschlussveranstaltungen (z.B. Abibälle, Schulabschlussbälle, Tanzkursabschluss)	750,00 €	300,00 €	1.000,00 €
6.	Familienfeiern (z.B. Geburtstage, Hochzeiten) - Gemeindebürger - Ortsfremde	600,00 € 6.000,00 €	150,00 € 150,00 €	1.000,00 € 1.000,00 €
7.	Betriebsfeiern, Betriebsfeste - örtliche Gewerbetreibende - ortsfremde Gewerbebetriebe	600,00 € 6.000,00 €	150,00 € 150,00 €	1.000,00 € 1.000,00 €
8.	Kongresse, Seminare, Tagungen, Parteitage	750,00 €	150,00€	500,00€
9.	Gewerbliche Ausstellungen, Messen, Infotage - örtliche Gewerbetreibende - ortsfremde Gewerbebetriebe	300,00 € 750,00 €	150,00 € 150,00 €	500,00 € 500,00 €
10.	Flohmärkte, sonstige Märkte (für örtl. Vereine gilt Nr. 3 bzw. für Schulen, örtliche Pfarreien und Ortsverbände gilt Nr. 2)	750,00 €	150,00 €	500,00 €
11.	Shows, Konzerte, Discos, Rockpartys und ähnliche Veranstaltungen (für örtl. Vereine gilt Nr. 3)	6.000,00 €	300,00 €	1.000,00 €
12.	LAN-Partys (u. ä. Dauerveranstaltungen)	6.000,00 €	500,00€	1.000,00 €
13.	Sonstige Veranstaltungen, die nicht unter die Nummern 1-12 fallen	6.000,00 €	300,00 €	1.000,00 €

^{*-} bei der Nutzung der halben Halle halbiert sich die Miete

3. Freie Wahl des Catering Services und Küchenbenutzung

Die Wahl des Catering- Services ist frei.

Für die Küchenbenutzung wird wie folgt eine Miete erhoben:

	pro Veranstaltungstag	Miete	Nebenkosten
а	Küchenbenutzung für Veranstaltungen nach den Nummerr 1 bis 4	mietfrei	kostenfrei
b	Küchenbenutzung für Veranstaltungen nach den Nummerr 5 und 13	100,00 €	Stromkosten werden nach dem tatsäch- lichen Verbrauch abgerechnet

4. Vorauszahlung

Miete, Nebenkosten, Kaution und Sonderleistungen müssen, soweit im Mietvertrag nicht anders vereinbart, zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Vermieterin eingegangen sein. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Mietzeit.

⁻ bei einer mehrtägigen Veranstaltung halbiert sich die Miete für den zweiten und jeden weiteren Tag

^{**}zzgl. (sofern erforderlich) anfallende Reinigungskosten

5. Personalkosten

5.1 Brandsicherheitswache

Bei Erfordernis einer **Brandsicherheitswache** entstehen weitere Kosten für Feuerwehrmann / Feuerwehrmänner sowie den Einsatz des Löschfahrzeuges nach Aufwand. Die anfallenden Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand gemäß Satzung der Gemeinde Gessertshausen (Feuerwehrgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet.

5.2 Abnahme bühnentechnischer Aufbauten

Bei einem bühnentechnischen Betrieb entstehen dem Mieter der Schwarzachhalle Gessertshausen in der Regel Kosten für einen Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bzw. einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik. Der Umfang der Kosten hängt von den technischen Aufbauten ab. Die hierfür anfallenden Kosten werden dem Mieter nach tatsächlichem Aufwand auferlegt. Für Veranstaltungen örtlicher Vereine werden die hierfür anfallenden Kosten von der Gemeinde Gessertshausen getragen.

5.3 Sachkundige Aufsichtspersonen

Wird die Technik von einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik abgenommen und nach der Abnahme während der Veranstaltung nicht mehr bewegt oder verändert, reicht während der Veranstaltung die Anwesenheit einer Sachkundigen Aufsichtsperson. Muss die sachkundige Aufsichtsperson durch die Gemeinde Gessertshausen gestellt werden, werden dem Mieter die hierfür anfallenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand auferlegt. Für Veranstaltungen örtlicher Vereine werden die hierfür anfallenden Kosten von der Gemeinde Gessertshausen getragen.

5.4 Sicherheitspersonal

Erforderliches Sicherheitspersonal (Security) wird grundsätzlich von der Gemeinde bestellt. Die Gemeinde prüft vorab, ob der Einsatz eines Ordnungsdienstes für die Veranstaltung erforderlich ist. Die Kosten des Ordnungsdienstes werden dann dem Veranstalter in Rechnung gestellt, hier kann vorab ein Vorschuss verlangt werden. Das Sicherheitspersonal darf nicht aus der Gästeschar rekrutiert werden.

6. Reinigungskosten

Nach Veranstaltungsende ist die angemietete Räumlichkeit vom Mieter an den Vermieter in dem Zustand zu übergeben in dem sie von ihm übernommen wurde. Nach allen Veranstaltungen wird das Reinigungserfordernis durch die Gemeinde Gessertshausen überprüft. Sollte nach Ende der Veranstaltung ein Reinigungserfordernis festgestellt werden und der Mieter die Verunreinigungen nachträglich auch nicht beseitigt haben, beauftragt die Gemeinde Gessertshausen eine Reinigungsfirma. Der Mieter hat die angefallenen Reinigungskosten nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

7. Sonderleistungen

	Kostenart	Kosten
a.	Bestuhlung der Schwarzachhalle durch die Gemeinde Gessertshausen (Auf- und Abbau)	200,00 € jeweils für den Auf- und den Abbau
b.	Bestuhlung der Schwarzachhalle (1/2 Halle) durch die Gemeinde Gessertshausen (Auf- und Abbau)	100,00 € jeweils für den Auf- und den Abbau
c.	Bestuhlung der Schwarzachhalle mit Tischen und Stühlen durch die Gemeinde Gessertshausen (Auf- und Abbau)	250,00 € jeweils für den Auf- und den Abbau
d.	Bestuhlung der Schwarzachhalle mit Tischen und Stühlen (1/2 Halle) durch die Gemeinde Gessertshausen (Auf- und Abbau)	125,00 € jeweils für den Auf- und den Abbau
e.	Bereitstellung eines Rednerpultes und einer Lautsprecheranlage mit Mikrofon	10,00 € (für örtl. Vereine, Schulen, örtliche Pfarreien und Orts- verbände kostenfrei)

f.	Auf- und Abbau der Bühnenerweiterung durch die Gemeinde Gessertshausen	600,00€
g.	Beleuchtung auf Stativen für die Bühnenerweiterung	100,00 €

8. Rücktritt vom Vertrag

Die Vermieterin ist berechtigt in besonderen Fällen vom Vertrag zurückzutreten; dies trifft dann ein, wenn

- der Mieter die Zahlung der Miete nicht rechtzeitig entrichtet hat,
- die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und betriebliche Genehmigungen nicht vorliegen,
- die Schwarzachhalle infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
- Teile des Mietvertrages und dessen Bestandteile nicht oder nur teilweise erfüllt werden oder
- durch die Veranstaltung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist oder zu befürchten ist, dass das Ansehen der Gemeinde Gessertshausen darunter leidet. In diesen o. g. Fällen besteht für den Mieter kein Entschädigungsanspruch gegenüber der Gemeinde Gessertshausen.

Führt der Mieter aus irgendeinem Grund, den die Gemeinde Gessertshausen nicht zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch und tritt er deswegen schriftlich vom Mietvertrag zurück oder kündigt diesen, so hat er eine Ausfallentschädigung in Höhe von 25 % der Miete bei einem Stornierungszeitraum von kürzer als 4 Wochen zu tragen.

Kann eine Veranstaltung des Mieters oder Veranstalters aus Gründen "Höherer Gewalt" nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine ihm entstandenen Unkosten selbst, es sei denn, dass die Gemeinde Gessertshausen Vorleistungen für den Mieter erbracht hat. Diese sind dem Vermieter in voller Höhe zu ersetzen.

9. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung für die Schwarzachhalle tritt mit Wirkung vom 17.11.2015 in Kraft, gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 10.04.2014 außer Kraft.

Gessertshausen, 17.11.2015

gez.

Claudia Schuster Erste Bürgermeisterin